stem Fleiss gesammelt habe von den Gräbern, in welchen sie vergraben lagen". Dann fährt er fort: "Solch Gebein und anderes sogenanntes Heiltum habe ich, der ich dieses schreibe, noch in der Sakristei im Thurm zum Fraumünster behalten funden und gesehen, und bei Herrn Burgermeister Diethelm Röist, Junker Lütpold Grebel und Barlime Köchli, Fraumünsterammann, verschafft, dass es alles ehrlich ist begraben und gar still abweg gethan worden, damit — es ist, als hätte Bullinger die Erstfelder Legende voraus geahnt — es nicht mehr könne zur Abgötterei gebraucht werden von unberichteten, abergläubigen Leuten".

Interessant ist dann noch der Schlussatz Bullingers. Er sagt, es habe in diesen Dingen der bekannte Gegner Zwinglis, Dr. Johann Fabri, "die offene Unwahrheit geschrieben (folgt Zitat), da er ausdrücklich am 60. Blatt schreiben darf, Zwingli habe der seligen Märtyrer Gebein hingenommen und in die Limmat geworfen, die (die Gebeine) er doch nie gesehen hat noch angerührt". Also von Faber stammt die literarische Lüge, an die sich ja dann wohl die Legende — oder eben Lügende — von der Übertragung nach Ursern anknüpfen liess.

Durch die ganze Sache wird man lebhaft an das Wort eines andern Zeitgenossen der Reformation erinnert. Johannes Kessler, wo er in seiner Sabbata (2. Ausgabe S. 97) von den Zürcher Märtyrersärgen berichtet, ruft aus: "O wunderbarlicher Gott, wie närrest du uns, so wir von dinem wort abtretten!" E. Egli.

Die Neuausgabe der Zwinglischen Werke,

als Fortsetzung des Corpus Reformatorum, hat begonnen; Lieferung I ist erschienen. Sie enthält die Schriften von 1510 bis 1521, also bis zur ersten reformatorischen Druckschrift. Der Gang ist einfach chronologisch, wie folgt: Das Fabelgedicht vom Ochsen 1510, der Pavierzug 1512, (Dialogus 1514), der Labyrinth 1516, (Abschrift der paulinischen Briefe 1517), das Pestlied 1519, Zeugenaussage und Predigtworte zu den Soldverträgen mit dem Ausland 1521. Der Inhalt des Heftes ist also recht mannigfaltig. Diese ältesten Schriften erforderten zum Teil grössere orientierende Einleitungen. Derjenigen zum Labyrinth mussten sogar zwei Illustrationen mit-

gegeben werden. — Das Manuskript zu Lieferung II ist im Satz und enthält die Schriften vom Frühjahr bis Sommer 1522: von Freiheit der Speisen, Acta Tiguri vom April, Göttliche Vermahnung an die Schwyzer, die Supplikationen an den Bischof und an die Tagsatzung. Auch hier bringen die Einleitungen Neues, so über das Verhältnis zu Erasmus; bei der ersten der Schriften ist auch der eigenartige Charakter der schweizerischen Reformation gezeichnet im Unterschied zur deutschen. Das Bibliographische, über Handschriften und Drucke, ist ins einzelste nachgewiesen, und die Texte sind durchweg sprachlich und sachlich kommentiert. E.

Miscellen.

Zu Laurenz Bosshart (S. 395 oben). Der spätere Winterthurer Chronist und Chorherr auf dem Heiligenberg bei Winterthur, Laurenz Bosshart, hat 1510 zu Freiburg im Breisgau einen Brief an den Rat seiner Vaterstadt geschrieben. Er ist auf S. 176 f. der Zwingliana abgedruckt. Laut der Universitätsmatrikel von Freiburg ist B. dort schon Ende 1508 auf das Studium gekommen. Der Eintrag lautet, wie ich ihn letzten Sommer aus dem Original abgeschrieben habe, folgendermassen:

Lorencius Boshartd de Winterturn die sabati xa decembris 1509 (!). Die Jahrzahl muss falsch sein, da es sich um das Wintersemester 1508/09 handelt und in diesem der Dezember der des Jahres 1508 ist. Herr Professor Stutz hatte auf mein Ansuchen die Güte, nochmals nachzusehen. Er schreibt mir, es stehe wirklich 1509, was unmöglich richtig sein könne, da beim nächsten Eintrag, vom Januar, ebenfalls 1509 beigesetzt sei. Bosshart ist also im Dezember 1508 eingeschrieben worden. Auffallender Weise ist der 10. Dezember als Sabbath bezeichnet; er war im Jahr 1508 kein Samstag, sondern ein Sonntag, und dieser wird sonst im gleichen Semester wiederholt, wie Herr Professor Stutz meldet, als solcher benannt (die dominica). So muss man entweder noch einen Fehler annehmen, oder, was wohl näher liegt, die Bezeichnung Sabbathtag im allgemeinen Sinne für den Festtag nehmen, an dem nicht gelesen wird (Du Cange: sabbatum = quodvis festum). Allerdings steht nachher zum Jahr 1509 die sabati trium regum, wobei der Samstag für den Sabbath wieder zutrifft; aber der Dreikönigstag kann in erster Linie auch als Festtag ohne Vorlesungen genommen sein. Ε.

Literatur.

Dr. G. Heer (Dekan in Betschwanden): Hans Wichser us der Rüti, ein Zeitbild aus der Reformationszeit. Buchdruckerei d. Glarner Nachrichten 1903. — Eine Ergänzung zu des Verfassers Glarner Reformationsgeschichte. Wichser war einer der entschiedensten Freunde Zwinglis, der bestgehasste Glarner bei